

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Gerolstein

Sitzungstermin: 11.05.2023
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 19:02 Uhr
Ort, Raum: Gerolstein, in der Stadthalle Rondell

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Hans Peter Böffgen Bürgermeister

Mitglieder

Herr Josef Ballmann

Herr Wolfgang Bauer

Herr Dieter Bernardy

Herr Hans Walter Blankenheim

Herr Nils Böffgen

Herr Erhard Bohn

Herr Dieter Demoulin

Herr Hendrik Eltze

Frau Ulrike Erb-May

Frau Carolin Heck

Herr Rainer Helfen

Herr Andreas Hoffmann

Herr Stephan Juchems

Herr Bernhard Jüngling Erster Beigeordneter

Herr Martin Kleppe

Frau Michaela Leisen

Herr Timo Lentz

Herr Horst Lodde

Herr Alois Manstein

Herr Hans-Jakob Meyer

Herr Helmut Michels

Frau Carina Möller

Frau Monika Neumann

Frau Karin Pinn

Herr Alois Reinarz

Herr Edi Schell

Herr Klaus Schildgen

Herr Walter Schmidt

Frau Resi Schmitz

Herr Uwe Schneider

Herr Walter Schneider

Herr Egon Schommers

Herr Klaus Sohns

Herr Philipp Sonnen ab 18:48 Uhr, zu TOP 11

Frau Gudrun Will

Beigeordnete

Herr Ewald Hansen	Beigeordneter
Herr Klaus-Dieter Peters	Beigeordneter

Verwaltung

Herr Harald Brück	Werkleiter
Herr Arno Fasen	FBL Organisation und Finanzen
Frau Heike Görres	Öffentlichkeitsarbeit
Walter Kraemer	VG Werke
Herr Jonas Mauer	SGL Servicestelle Gemeinden
Herr Bernd Schmitz	FBL Bürgerdienste
Herr Oliver Schwarz	FBL Bauen und Umwelt

Fehlende Personen:

Mitglieder

Frau Josefine Engeln	Beigeordnete	entschuldigt
Herr Dietmar Johnen		entschuldigt
Frau Sabine Martinetz		entschuldigt
Herr Theodor Valerius		entschuldigt
Herr Marco Weber		entschuldigt

Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates waren durch Einladung vom 02.05.2023 auf Donnerstag, 11.05.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Verbandsgemeinderat ist beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung informiert Bürgermeister Böffgen den Verbandsgemeinderat über drei eingegangene Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.05.2023 und schlägt folgende Vorgehensweisen vor:

- **Tätigkeitsbericht Kommunalen Vollzugsdienst**
Ein Tätigkeitsbericht wird von der Verwaltung im Rat am 13.07.2023 vorgestellt.
- **Unterbringung von Geflüchteten**
Eine Information erfolgt unter „Verschiedenes“ im nichtöffentlichen Teil.
- **Kriterien Freiflächen-Photovoltaikanlagen**
Unter TOP 7 der heutigen Sitzung wird der Antrag beraten und entschieden.

Den Vorschlägen wird zugestimmt. Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. weitere Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Nachwahl zu den Ausschüssen
4. Zustimmung zur Änderung des Gesellschaftervertrages der KHVO Eifel
5. Vorschlag zur Bestellung einer Schiedspersonen für den Schiedsgerichtsbezirk 3 / Jünkerath
6. Unterrichtung über die unvermutete überörtliche Prüfung der Verbandsgemeindekasse Gerolstein durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der KV Vulkaneifel
7. Freiflächen-Photovoltaikanlagen
 - 7.1. Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 - 7.2. Freiflächen-Photovoltaikanlagen – Definition von Begriffen des Kriterienkataloges
8. Antrag der Ortsgemeinde Feusdorf auf Teilfortschreibung wegen Freiflächen - Photovoltaikanlagen
9. Teilfortschreibung Flächennutzungsplanung - "Römerstraße" Gerolstein-Oos
10. Teilfortschreibung Flächennutzungsplanung - IGP Wiesbaum, Annahme der Planung zur Durchführung der frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung
11. Antrag der Stadt Hillesheim auf Übernahme der Aufgabe „Verkehrsüberwachung“
12. Feststellung der Jahresabschlüsse 2020 der Verbandsgemeindewerke Gerolstein
13. Informationen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

14. Niederschrift der letzten Sitzung
15. Informationen, Verschiedenes

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Gerolstein vom 23.02.2023 wurde den Ratsmitgliedern im Gremieninfoportal zur Verfügung gestellt. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

Es werden keine Einwohnerfragen vorgetragen.

TOP 3: Nachwahl zu den Ausschüssen Vorlage: 1-0082/23/01-026

Sachverhalt:

Schulträgerausschuss:

Nach § 90 Abs. 2 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) sollen dem Schulträgerausschuss auch an den Schulen des Schulträgers tätige Lehrkräfte, gewählte Elternvertreter:innen und Schülervertreter:innen angehören, die keine wählbaren Bürger:innen der Gemeinde sein müssen; dabei soll jede Schulart angemessen berücksichtigt werden.

Frau Ulrike Bücking hat mit Schreiben vom 22.03.2023 ihr Mandat als Ausschussmitglied des Schulträgerausschusses niedergelegt. Frau Bücking war als Elternvertreterin der Augustiner Realschule plus Hillesheim im Schulträgerausschuss. Die Augustiner Realschule plus Hillesheim hat somit das Vorschlagsrecht und Frau Daniela Koßmann vorgeschlagen.

Die übrigen Schulen in der Trägerschaft der Verbandsgemeinde wurden über den Vorschlag der Augustiner Realschule plus Hillesheim informiert.

Sofern keine geheime Abstimmung gewünscht wird, können die Wahlen offen mit Handzeichen erfolgen. Gemäß § 36 Absatz 3 Ziffer 1 GemO ruht bei Wahlen das Stimmrecht des Vorsitzenden.

Beschluss:

Auf Vorschlag der Augustiner Realschule plus in Hillesheim wird Frau Daniela Koßmann als Vertreter:in für die Lehrkräfte und der Elternvertretung nach § 90 Abs. 2 SchulG in den Schulträgerausschuss gewählt.

<u>Ordentliches Mitglied:</u>	<u>Stellvertretendes Mitglied:</u>
Ulrike Bücking Daniela Koßmann (NEU)	Simone Pressel, Hillesheim

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 35

Sachverhalt:

In der Gesellschafterversammlung der Kommunalen Holzvermarktungsorganisation Eifel GmbH (KHVO) wurde am 26.04.2023 eine Änderung des Gesellschaftervertrages beschlossen. Diese Änderung des Gesellschaftervertrages bedarf der Zustimmung der in der Gesellschaft organisierten Kommunen.

Folgende Sachverhalt liegt der Änderung des Gesellschaftervertrages zu Grunde:

Mit dem Schreiben vom 22.07.2022 stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion fest, dass die bisherige Regelung des §14 Abs. 3 „Vertreter und Vorsitz in der Gesellschafterversammlung“ im Gesellschaftervertrag nicht ausreichend ist. Das Schreiben liegt als Anlage bei. Betreffend den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz beschränkt sich die Regelung nur darauf, dass die Gesellschafterversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden wählt. Sollte jedoch das Ereignis des vorzeitigen Ausscheidens eintreten, wäre mangels einer Übergangsregelung nur eine Neubesetzung auf volle 5 Jahre möglich. Dies könnte in der Praxis zu Schwierigkeiten führen. Deshalb erfolgte eine Änderung des §14 Abs. 3 wie folgt:

§ 14 Gesellschaftervertrag vom 03.12.2020 (alte Fassung):

(3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende – in Abwesenheit der Stellvertreter- bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form und Abstimmung. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung zu regeln.

§14 Gesellschaftervertrag (neue Fassung):

(3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. ***Die Bestellung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters endet mit ihrem Ausscheiden aus der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.***

(4) Der Vorsitzende – in Abwesenheit der Stellvertreter- bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form und Abstimmung. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung zu regeln.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die vorgeschlagene Änderung des Gesellschaftervertrages der KHVO Eifel in seiner Sitzung am 04.05.2023 beraten und dem Verbandsgemeinderat empfohlen, der Änderung zuzustimmen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat folgt der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses und stimmt der Änderung des Gesellschaftervertrages im § 14 in der vorgelegten Form zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 35

TOP 5: Vorschlag zur Bestellung einer Schiedspersonen für den Schiedsbezirk 3 / Jünkerath (ehemalig Obere Kyll) | Vorlage: 1-0043/23/01-010

Sachverhalt:

Nach § 1 der Schiedsgerichtsordnung Rheinland-Pfalz bildet jede Verbandsgemeinde einen Schiedsbezirk. Es können mehrere Schiedsbezirke eingerichtet werden, wenn dies im Hinblick auf die Einwohnerzahlen oder die Gebietsgröße erforderlich ist. In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 28. März 2019 wurden nach § 1 Abs. 2 der Schiedsgerichtsordnung Rheinland-Pfalz nachfolgende drei Schiedsbezirke gebildet:

Schiedsbereich:	Schiedsbezirk 1 / Gerolstein (ehemalig Gerolsteiner Land) Stadt Gerolstein und die Ortsgemeinden Berlingen, Birresborn, Densborn, Duppach, Hohenfels-Essingen, Kalenborn-Scheuern, Kopp, Mürlenbach, Neroth, Pelm, Rockeskyll und Salm
Schiedsperson:	Klaus Sohns
Amtsgericht:	Daun

Schiedsbereich:	Schiedsbezirk 2 / Hillesheim (ehemalig Hillesheimer Land) Stadt Hillesheim und die Ortsgemeinden Basberg, Berndorf, Dohm-Lammersdorf, Kerpen, Nohn, Oberbettingen, Oberehe-Stroheich, Üxheim, Walsdorf, Wiesbaum
Schiedsperson:	Wolfgang Schüssler
Amtsgericht:	Daun

Schiedsbereich:	Schiedsbezirk 3 / Jünkerath (ehemalig Obere Kyll) Ortsgemeinden Birgel, Esch, Feusdorf, Gönnerdorf, Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Lissendorf, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller, Stadtkyll, Steffeln.
Schiedsperson:	Lothar Peter Schun (bis 31.12.2023)
Amtsgericht:	Prüm

Mit Schreiben vom 11. Januar 2023 hat uns Herr Lothar Peter Schun mitgeteilt, sein Amt als Schiedsrichter zum 31.12.2023 niederzulegen. Mit Hinweis auf die §§ 3 - 5 Schiedsgerichtsordnung (SchO) hat uns das Amtsgericht Prüm zur Einreichung eines Vorschlages aufgefordert.

Das Vorschlagsrecht für die Wahrnehmung dieses Ehrenamtes obliegt dem Verbandsgemeinderat. Die Bestellung erfolgt durch den Direktor des zuständigen Amtsgerichtes, dem auch die Dienstaufsicht über die bestellten Schiedspersonen obliegt.

Aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung haben sich drei Bewerber:innen gemeldet. Nach einer ersten Prüfung der Bewerbungen durch die Verwaltung und einer gemeinsamen Erörterung im Ältestenrat wurde der Bewerber, Herr Axel Manderfeld aus Birgel, zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses eingeladen. Herr Manderfeld hat sich in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.05.2023 persönlich vorgestellt.

Herr Manderfeld ist 53 Jahre alt und lebt mit seiner Familie (1 Kind) in Birgel. Beruflich ist Herr Manderfeld als Personaleinsatzplaner bei der DB Regio Region NRW tätig und hat sich in seiner Freizeit u. a. als Wirtschaftsmediator, NLP-Practitioner und Burn-Out Coach weitergebildet.

Nach der persönlichen Vorstellung des Bewerbers hat der Haupt- und Finanzausschuss dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, Herrn Axel Manderfeld dem Amtsgericht Prüm zur Bestellung als Schiedsperson für den Schiedsbezirk 3 / Jünkerath der Verbandsgemeinde Gerolstein vorzuschlagen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat folgt der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses und beschließt, Herrn Axel Manderfeld dem Amtsgericht Prüm zur Bestellung als Schiedsperson für den Schiedsbezirk 3 / Jünkerath der Verbandsgemeinde Gerolstein vorzuschlagen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 35

**TOP 6: Unterrichtung über die unvermutete überörtliche Prüfung der Verbandsgemeindekasse Gerolstein durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der KV Vulkaneifel
Vorlage: 1-0203/23/01-076/1**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 17.03.2023 wurde der VG-Verwaltung von der Kreisverwaltung Vulkaneifel, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt, der Bericht über eine unvermutete überörtliche Prüfung der Verbandsgemeindekasse Gerolstein vom 14.11.2022 zugesandt.

Nach den § 33 Abs. 1 i. V. m. § 64 Abs. 2 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) ist der Verbandsgemeinderat über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Dementsprechend erfolgt auch eine Information im fachlich zuständigen Haupt- und Finanzausschuss. Der gesamte Prüfbericht ist als Anlage beigefügt.

Die Prüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Vulkaneifel fand in der Zeit vom 25.07. bis 27.07.2022 in den drei Verwaltungsstandorten statt. Im Prüfungsbericht sind verschiedene Punkte aufgeführt, die nachfolgend aufgegriffen und erläutert werden.

Der Prüfbericht stellt fest, dass es seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein keine Stellungnahme gegenüber dem Gemeindeprüfungsamt zu den festgestellten Punkten erforderlich ist. Das Schreiben der Kreisverwaltung hingegen sieht sehr wohl die Notwendigkeit bzgl. eines Prüfungspunktes. Wir beabsichtigen daher entsprechend dem Schreiben tätig zu werden.

1. Dienstanweisung Finanzwesen:

Nach der Fusion muss für die Verwaltung eine umfassende Dienstanweisung für das Finanzwesen ausgearbeitet und in Kraft gesetzt werden. Am 18.12.2020 wurde der erste Bereich der Dienstanweisung erlassen. Hierbei handelt es sich um folgende Abschnitte:

- A) Anordnungswesen
- B) Buchführung

Es fehlen noch zwei weitere Abschnitte:

- C) Verbandsgemeindekasse
- D) Überwachung und Prüfung der Buchführung und Zahlungsabwicklung

Diese Punkte sind sehr komplex. Daher wurden hierfür zunächst Regelungen in Handlungsanweisungen getroffen. Diese Handlungsanweisungen wurden und werden aktuell von der neuen Kassenleitung überarbeitet und überprüft. Sofern diese Schritte abgeschlossen sind, werden wir für diese Abschnitte C und D ebenfalls eine entsprechende Dienstanweisung erlassen. Aktuell gehen wir davon aus, dass dies bis zum Sommer 2023 abgeschlossen werden kann.

2. Zahlstelle „Frei- und Hallenbad Gerolstein“:

Das Gemeindeprüfungsamt merkt aus, dass die Zahlstelle „Frei- und Hallenbad Gerolstein“ verbesserungsbedürftig ist. Bereits vor der Prüfung durch das GPA haben wir diese Situation durch interne Kassenprüfungen und auf Grund von Unstimmigkeiten bei Kassenabschlüssen festgestellt. Seitens der Verwaltung steht man aktuell mit den Beschäftigten im Bereich Frei- und Hallenbad Gerolstein im Austausch, wie dies „besser“ abgewickelt werden kann.

Die Führung von Strichlisten und das spätere Einbuchen war der Corona-Situation (Schlangen bei Eintritten zu den Eintrittsblocks) geschuldet. Aktuell sollten keine Strichlisten mehr geführt werden. Auch wurde durch die Einführung einer neuen Barkasse zu Beginn des Monats April 2023 eine Verbesserung erzielt. Wir arbeiten darauf hin, die Abläufe weiter zu verbessern.

3. Sparbücher:

Das Gemeindeprüfungsamt sieht Verbesserungsbedarf bei der Verwahrung von Sparbüchern. Aus Sicht des GPA liegen in Teilen Sparbücher vor, welche auch als Sonderposten bzw. Sonderrechnungen dargestellt werden könnten und dann auch für die Liquidität der VG-Kasse zur Verfügung stehen.

Seit Bestehen der VG Gerolstein stellt die Liquidität der VG-Kasse keine Herausforderung dar. Darüber hinaus lassen sich auch nicht alle Sparbücher auflösen und als Sonderposten übernehmen, da dies vertraglich so vereinbart ist.

Die Verwaltung wird bei künftigen vertraglichen Regelungen bzw. bei der Hinterlegung von Sicherheiten darauf achten, dass man möglichst auf neue Sparbücher verzichtet. Die derzeit vorliegenden Sparbücher möchte man aber nicht weiter hinterfragen bzw. auflösen und als Sonderposten weiterführen.

4. Kassenleitung / Haushaltssachbearbeitung:

Letztendlich fordert uns das Gemeindeprüfungsamt auf, die Zuständigkeiten Kasse / Haushalt und die damit im Zusammenhang stehenden Software-Anwenderberechtigungen bzgl. der Personalunion bei der Leiterin der VG-Kasse aufzuheben.

Zum 01.04.2022 haben wir Frau Petra Sonntag mit der Leitung der VG-Kasse beauftragt. Frau Sonntag nimmt neben der Kassenleitung ebenfalls noch die Haushalts-Sachbearbeitung von elf Ortsgemeinden der VG Gerolstein wahr.

Im Vorfeld der Bestellung von Frau Petra Sonntag hat eine Abstimmung mit dem Leiter des Gemeindeprüfungsamt stattgefunden. Hierin wurde uns mitgeteilt, dass das GPA es grds. begrüßen würde, wenn es keine Personalunion geben würde, dies ausnahmsweise aber möglich wäre, wenn die Zugriffsrechte klar geklärt sind. Frau Sonntag hat auf Grund ihrer IT-Rechte keine Möglichkeit, Zahlungen zu leisten bzw. Kontobewegungen durchzuführen. Ihr sind ausschließlich Inforechte zugewiesen. Auch aus Sicht der Verwaltung ist es klar, dass wir ihre Rechte so beschränken müssen, dass es zu keinem Unterschlagungsfall kommen kann.

Die Unterstellung im Prüfungsbericht, dass die Auswahl auf Frau Sonntag ausschließlich gefallen ist, da sie das Softwareanwendung bedienen kann, ist nicht korrekt. Wir haben bereits damals sehr ausführlich dargelegt, dass wir uns nach einem erfolglosen externen Versuch dazu entschieden haben, die Stelle mit Frau Sonntag zu besetzen, da sie Kenntnisse über die Arbeit auf der VG-Kasse besitzt, natürlich auch die Software vollumfänglich bedienen kann und wir ihr zutrauen, die umfangreichen Herausforderungen auf der VG-Kasse zu meistern. Nach rd. einem Jahr können wir Frau Sonntag attestieren, dass sie unsere Einschätzung nicht enttäuscht und viele Dinge im Bereich der VG-Kasse deutlich verbessert hat.

Seitens der Verwaltung ist man daher aktuell nicht bereit, die Personalunion aufzuheben. Vielmehr sollte in Zusammenarbeit mit dem GPA geklärt werden, warum die Verfahrensweise trotz vorheriger Abstimmung nun doch noch einmal im Prüfbericht aufgegriffen wird.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat nimmt den Prüfbericht zur Kenntnis. Die Prüfungsfeststellungen und Hinweise der Verwaltung zu den Punkten 1 bis 3 sollen wie im Sachverhalt beschrieben umgesetzt werden.

Der Verbandsgemeinderat fasst zum Punkt 4 folgenden Beschluss:

Der Forderung des GPA „In Bezug auf die Zuständigkeiten Kasse / Haushalt und die damit in Zusammenhang stehenden Software-Anwenderberechtigungen ist die bestehende Personalunion bei der Leiterin der Kasse unverzüglich aufzuheben“ soll zunächst nicht gefolgt werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Vulkaneifel zu klären, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit die Bedenken ausgeräumt werden können. Ziel ist es, Frau Sonntag mit dem jetzigen Aufgabenzuschnitt weiterhin als Haushaltssachbearbeiterin und Leiterin der VG-Kasse bei der VG Gerolstein zu beschäftigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 35

TOP 7: Freiflächen-Photovoltaikanlagen

TOP 7.1: Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Antrag der Fraktions Bündnis 90/Die Grünen

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 04.05.2023 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den in der Anlage beigefügten Antrag zum „Tagesordnungspunkt 7 - Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der heutigen Sitzung des Verbandsgemeinderates aufzunehmen.

Begründung des Antrages:

Ein Mindestabstand von 2 km zwischen zwei Anlagen führt bei manchen Lagen zu Konfliktpotential zwischen Ortsgemeinden oder beschränkt die Nutzbarkeit der in der Gemarkung bestehenden kommunalen Potentialflächen erheblich.

Der stellvertretende Fraktionssprecher, Herr Horst Lodde, stellt den Antrag der Fraktion vor, ergänzt die Begründung und äußert sein Unmut über den Mindestabstand von 2 km.

Auf Rückfrage aus dem Rat führt Fachbereichsleiter Schwarz aus, dass die Einschränkung „die Potenzialflächen müssen im Eigentum der jeweiligen Ortsgemeinde“ grundsätzlich möglich wäre, da es sich um ein Bebauungsplanverfahren handelt.

Nach der Beantwortung von weiteren Fragen sprechen sich die Fraktionen mehrheitlich dafür aus, dass an dem Mindestabstand von 2 km festgehalten werden soll.

Beschluss:

Der Mindestabstand von 2 km, zwischen zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen, kann bei Anlagen aufgehoben werden, die an der Grenze zwischen zwei Ortsgemeinden entwickelt werden. Hierbei müssen die Potenzialflächen im Eigentum der jeweiligen Ortsgemeinde sein.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Ja: 5 Nein: 30

Sachverhalt:

In der Sitzung am 16.09.2021 hat der Verbandsgemeinderat einen Kriterienkatalog zur Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) beschlossen. Auf der Grundlage dieses Kriterienkataloges wurden seitdem diverse Bauleitplanungen im Bereich FF-PVA angestoßen.

In der täglichen Arbeit mit dem Kriterienkatalog hat es allerdings auch immer wieder Fragen zur Auslegung der einzelnen Kriterien gegeben. Diese Fragen haben dazu geführt, dass die Verwaltung vorschlägt, die Punkte des Kriterienkataloges, die hinterfragt werden, wie folgt zu definieren, um eine einheitliche Vorgehensweise festzulegen:

Kriterium	Vorschlag der Verwaltung zur Definition
2 km Entfernung	Der freizuhaltende Korridor von 2 km ist jeweils von Außengrenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes zu ermitteln
Berücksichtigung für die Gesamtfläche der VG	Im Bereich der VG Gerolstein sollen nach derzeitiger Beschlusslage 200 ha für FF-PVA zur Verfügung gestellt werden. Bei der Ermittlung der Gesamtfläche wird die Fläche berücksichtigt, für die ein Aufstellungsbeschluss des VGR vorliegt. Änderungen im Verfahrensverlauf sind nachzuhalten.
Maximalfläche von 15 ha	in Park darf eine max. Fläche von 15 ha besitzen. Hier wird auf die Flächen abgestellt, die mit FF-PVA Elementen bebaut werden. Ausgleichsflächen und Erschließungswege werden bei der Ermittlung nicht berücksichtigt.
Was ist ein Park?	Ein Park ist eine räumlich, zusammenhängende Fläche, die durch eine gemeinsame Zaunanlage geschützt ist. Sofern dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, müssen die Parkteile einen gemeinsamen Netzanschluss haben und dürfen nicht weiter wie 50 m auseinanderliegen.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat das Thema in seiner Sitzung am 26.04.2023 beraten und dem Verbandsgemeinderat empfohlen, den Kriterienkatalog zur Ausweisung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaik, wie im Sachverhalt dargestellt, zu konkretisieren und anzuwenden.

Rückfragen aus dem Rat werden von Fachbereichsleiter Schwarz beantwortet.

Die Definitionen von Begriffen des Kriterienkatalogs zur Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird aus dem Rat begrüßt. Eine solche Definition von Begriffen soll auch bei der Windenergie erfolgen und im Bauausschuss vorgestellt und behandelt werden.

Beschluss:

Nach Beratung folgt der Verbandsgemeinderat der Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses, die Kriterien im Kriterienkatalog zur Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik, wie im Sachverhalt dargestellt, zu definieren und anzuwenden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 34 Nein: 1

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 01.03.2023 hat der Ortsgemeinderat Feusdorf den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zur Ausweisung einer FF-PVA für die in der Anlage 1 dargestellten Fläche gefasst. Gleichzeitig die Ortsgemeinde Feusdorf einen Antrag auf Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bei der Verbandsgemeinde gestellt.

Über die mögliche Ausweisung der Fläche sowie dem Konflikt mit dem Kriterienkatalog zur Ausweisung von Flächen für FF-PVA aufgrund des bereits gefassten Aufstellungsbeschlusses für die Fläche „Hirzberg – Birgel“ wurde bereits im Rahmen der Sitzung des Ausschusses am 18.07.2022 informiert und beraten.

Auf Anregung des Ausschusses haben Gespräche zwischen den Ortsgemeinden Birgel und Feusdorf sowie einzelne Gespräche mit den Ortsbürgermeistern stattgefunden. Diese Gespräche haben nicht zu einer einvernehmlichen Lösung geführt.

Die Flächen wurden auch durch die Verwaltung zur Vorprüfung bei der Unteren Naturschutzbehörde eingereicht, um abzuklären, ob Planungshindernisse bestehen, die eine Umgestaltung der Planungen und damit neue Verhandlungen über den Flächenzuschnitt ermöglichen. Die Untere Naturschutzbehörde konnte dabei „keine naturschutzfachlichen Ausschlussgründe erkennen, die von vornherein gegen FF-PVA sprechen. Es handelt sich nicht flächendeckend um Naturschutz-Vorranggebiet. Partiiell wären aus der Naturschutz-Kartierung des Grünlandes 2020 auf §15-Flächen kleinere Bereiche (schwarz gepunktet) randlich betroffen. Hierauf müsste die Planung und Umsetzung geringfügig angepasst werden. Landschaftsplanerische Zielaussagen stehen dem Vorhaben in Birgel damit nicht entgegen.

Entsprechend des Kriterienkataloges ist eine Fortschreibung des FNP für den Radius von 2 km um die Ausweisung „Hirzberg-Birgel“, wie in der Anlage 2 dargestellt, nicht vorgesehen.

Lösungsansätze:

Als vorrangiges Ziel der Verbandsgemeinde haben Gremien, Bürgermeister und Verwaltung eine einvernehmliche Lösung und die Realisierung eines Gemeinschaftsprojektes der Ortsgemeinden Feusdorf und Birgel formuliert. Leider ist ein solches Gemeinschaftsprojekt trotz intensiver Bemühungen und zahlreicher Gespräche mit allen Beteiligten nicht realisierbar.

Beide Ortsgemeinden haben die Verbandsgemeinde um Prüfung gebeten, ob die beiden Kriterien

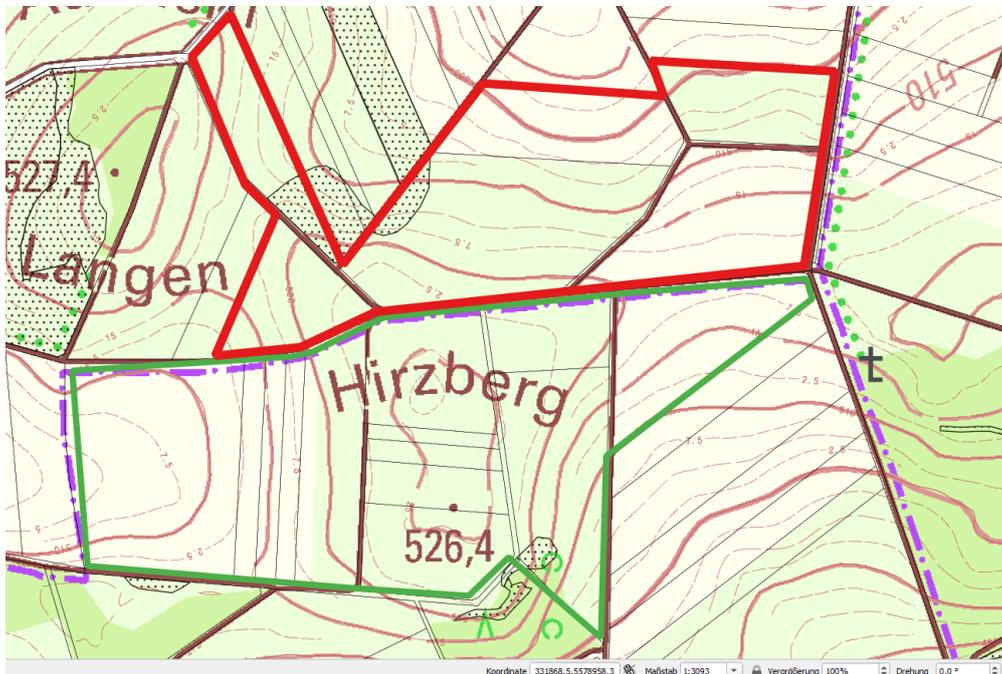
- 2 km Mindestabstand zwischen zwei Freiflächen PV Anlagen
- oder max. 15 ha je Freiflächen PV Anlage

durch eine Reduzierung des Mindestabstandes oder eine Vergrößerung der Maximalfläche so angepasst werden können, dass beide Projekte zu realisieren wären. Eine individuelle Anpassung von Kriterien auf die konkrete Situation in Birgel/Feusdorf ist rechtlich nicht möglich. Eine grundsätzliche Überarbeitung der Kriterien wird vom Planungsbüro und der Verwaltung nicht empfohlen und wurde von den Gremien bisher auch nicht gewünscht.

Aufgrund den von der VG beschlossenen Kriterien und des „Windhundverfahrens“ müsste der Antrag der Ortsgemeinde Feusdorf auf Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG abgelehnt werden, weil

- sich das Freiflächen PV Projekt „Hirzberg-Birgel“ bereits im Verfahren befindet,
- das Kriterium „Mindestabstand von 2 km“ zu diesem Projekt unter-
- und das Kriterium „Maximalgröße 15 ha“ mit dem zweiten Projekt überschritten würde.

Alternativ könnte die Verbandsgemeinde ohne Änderung der Kriterien den beiden Ortsgemeinden lediglich eine Fläche von jeweils 7,5 ha zur Realisierung eines eigenen Freiflächen PV-Anlagenprojektes zugestehen. Formal müsste hierfür im bereits laufenden Verfahren eine Reduzierung der Fläche „Hirzberg-Birgel“ von derzeit 15 ha auf 7,5 ha erfolgen. Die Ortsgemeinde Feusdorf müsste in ihrem Verfahren die beantragte Fläche ebenfalls von derzeit 15 ha auf 7,5 ha reduzieren. Die Ortsgemeinde Birgel hat deutlich angekündigt, dass sie mit einer Reduzierung ihrer Fläche nicht einverstanden ist.



Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 26.04.2023 ausführlich beraten und dem Verbandsgemeinderat empfohlen, den Antrag der Ortsgemeinde Feusdorf auf Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG zur Realisierung eines Freiflächen PV Projektes in Feusdorf mit folgenden Begründungen abzulehnen:

- das Freiflächen PV Projekt „Hirzberg-Birgel“ befindet sich bereits im formalen Verfahren;
- mit dem in Feusdorf geplanten Freiflächen PV Projekt würde das Kriterium „Mindestabstand von 2 km“ zur Anlage „Hirzberg-Birgel“ unterschritten;
- mit dem Projekt in Feusdorf würde das Merkmal „Maximalgröße 15 ha je Anlage“ überschritten.

Ratsmitglied Bernardy strebt eine weitere Lösungsfindung an und gibt zu bedenken, dass alle potenziellen Flächen der Ortsgemeinde Feusdorf mit dieser Beschlussfassung nicht mehr umsetzbar sind.

Beschluss:

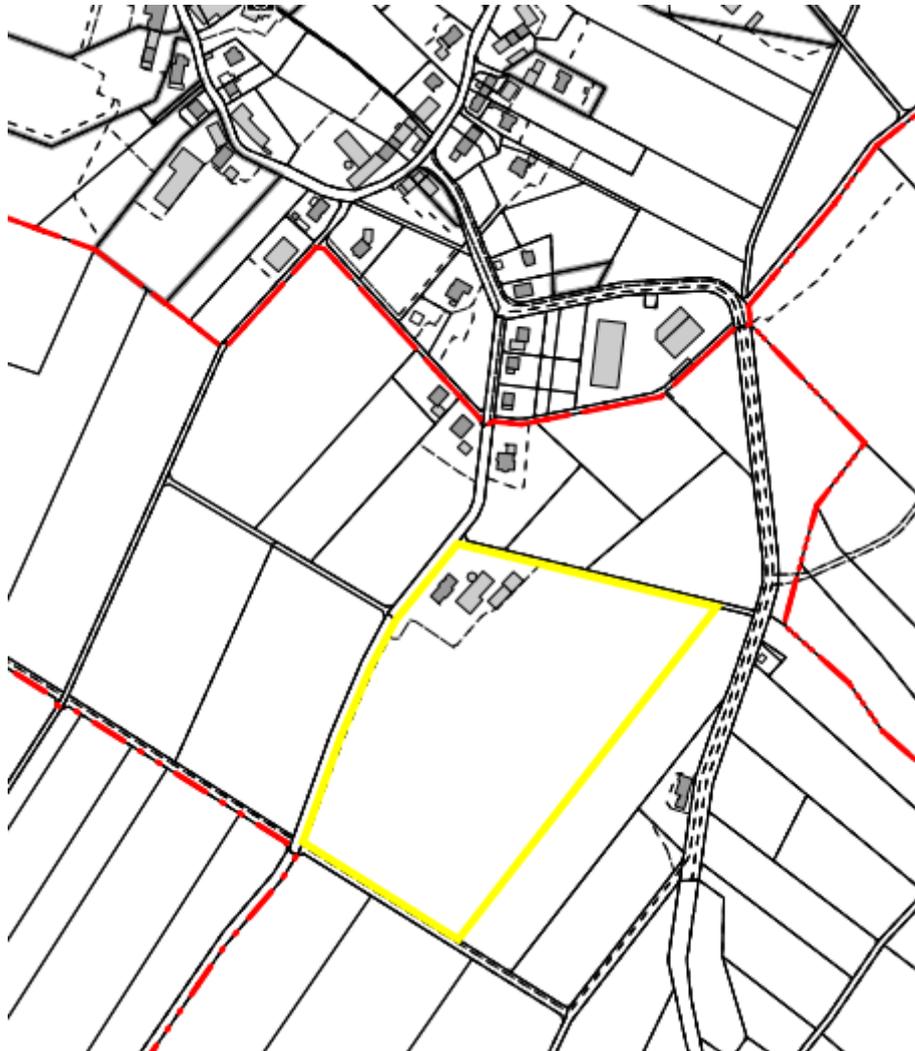
Der Verbandsgemeinderat folgt der Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses, den Antrag der Ortsgemeinde Feusdorf auf Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der VG zur Realisierung eines Freiflächen PV Projektes in Feusdorf mit folgenden Begründungen abzulehnen:

- das Freiflächen PV Projekt „Hirzberg-Birgel“ befindet sich bereits im formalen Verfahren;
- mit dem in Feusdorf geplanten Freiflächen PV Projekt würde das Kriterium „Mindestabstand von 2 km“ zur Anlage „Hirzberg-Birgel“ unterschritten;
- mit dem Projekt in Feusdorf würde das Merkmal „Maximalgröße 15 ha je Anlage“ überschritten.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 26 Nein: 6 Enthaltung: 3

Sachverhalt:

Die Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Oos, Flur 5, Flurstück-Nr. 23 beabsichtigen, den landwirtschaftlichen Betrieb wieder aufzunehmen und auf dem Grundstück neue Wohngebäude für die Betriebseigentümer zu errichten.



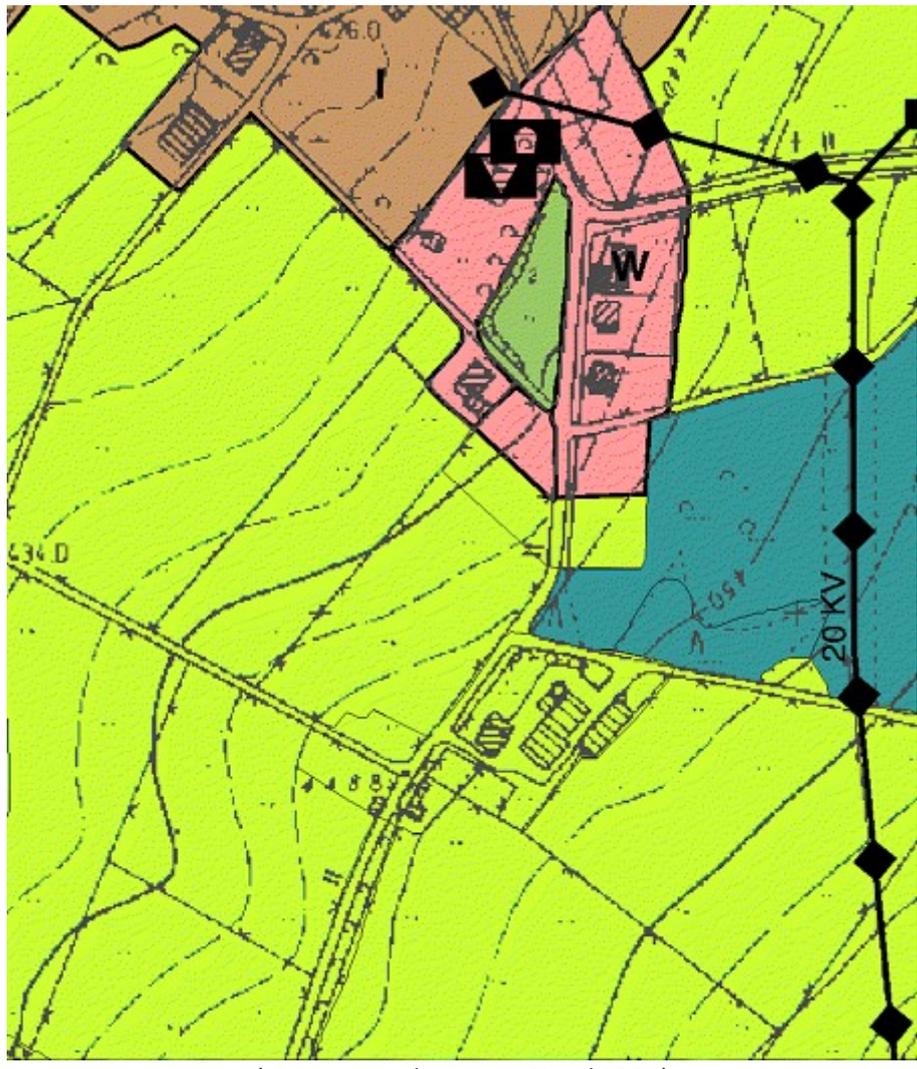
(Auszug aus der Liegenschaftskarte)

Das Grundstück liegt im Außenbereich (§ 35 BauGB). Die Errichtung von Wohngebäuden ist im Außenbereich ohne Privilegierung nicht zulässig. Eine Privilegierung könnte sich aus § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB ergeben. Hiernach sind Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn das Vorhaben einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Im vorliegenden Fall ist der landwirtschaftliche Betrieb noch nicht wieder aufgenommen, somit ist das hier geplante Vorhaben nicht privilegiert. Darüber hinaus ist bei der Errichtung von Wohngebäuden nicht nur ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb erforderlich, dieser muss auch hauptberuflich betrieben werden. Auch dies ist hier nicht der Fall.

Das Grundstück liegt weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes noch einer Satzung nach § 34 BauGB. Die Grundstückseigentümer beabsichtigen daher, das Vorhabens über einen Bebauungsplan zu realisieren und haben bei der Stadt Gerolstein die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beantragt.

Bebauungspläne sind gem. § 8 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist das betroffene Grundstück als Fläche für die Land- und Forstwirtschaft ausgewiesen.



(Auszug aus dem FNP, Stand 2001)

Da der vorgesehene Bebauungsplan von den Darstellungen im Flächennutzungsplan abweicht, ist eine parallele Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

**TOP 10: Teilfortschreibung Flächennutzungsplanung - IGP Wiesbaum, Annahme der Planung zur Durchführung der frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung
Vorlage: 2-0232/23/01-103**

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan für den Zweckverband „Industrie- und Gewerbepark Wiesbaum (IGP Wiesbaum)“ durchlief bisher bereits fünf Änderungsverfahren. Im Rahmen einer Neuaufstellung sollen nun alle bisherigen Änderungen und Erweiterungen eingearbeitet, zusätzliche gewerbliche Flächen und ein neuer Feuerwehrstandort ausgewiesen werden.

Der Zweckverband IGP hat bereits in seiner Sitzung am 17.03.2021 den Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes gefasst.

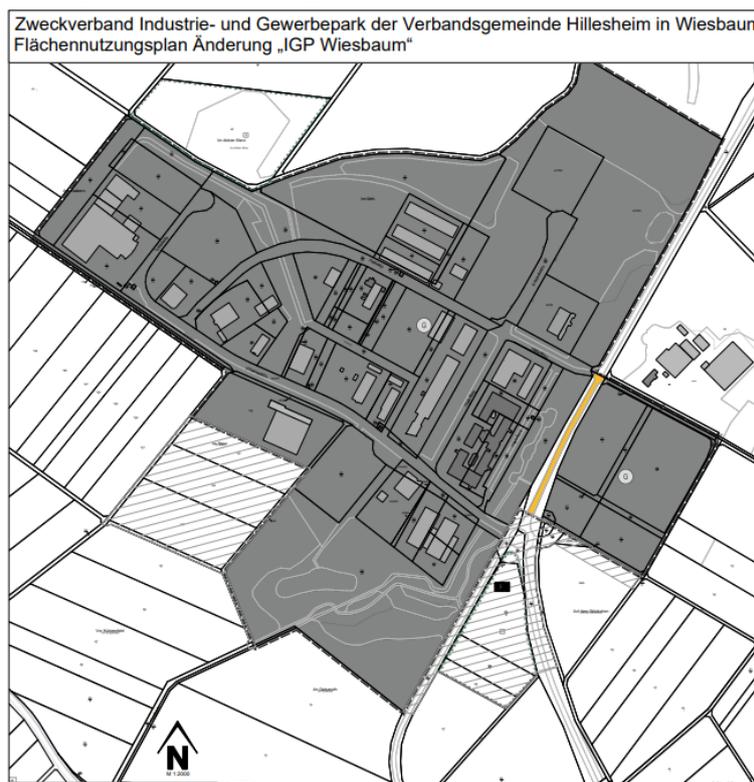
Die beabsichtigten Erweiterungsflächen sind im gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der ehemaligen VG Hillesheim als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesen. Gemäß der geplanten Konzeption ist es erforderlich, diese als Flächen zur gewerblichen Nutzung und als Feuerwehrstandort auszuweisen.

Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde am 23.11.2021 im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss und am 16.12.2021 im Verbandsgemeinderat gefasst.

Der Zweckverband IGP hat in seiner Sitzung am 01.02.2023 die Erstellung der Entwurfsplanung beschlossen. Um diese im Parallelverfahren durchführen zu können, sollte die VG die vorliegenden Planung annehmen, damit es im weiteren Ablauf nicht zu einem zeitlichen Verzug kommt. Der Zweckverband IGP wird die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung voraussichtlich am 25.05.2023 beschließen.

In seiner Sitzung am 26.04.2023 hat der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss die Planung angenommen und dem Verbandsgemeinderat empfohlen, die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu beschließen.

Der geplante Umfang der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist aus nachfolgendem Kartenausschnitt ersichtlich (schraffierte Fläche).



Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens trägt der Zweckverband IGP Wiesbaum.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat folgt der Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses, billigt die vorgelegte Planung zur Erweiterung des IGP Wiesbaum, beschließt die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes durchzuführen, die Planunterlagen im Rahmen einer frühzeitigen Offenlage gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 35

**TOP 11: Antrag der Stadt Hillesheim auf Übernahme der Aufgabe „Verkehrsüberwachung“
Vorlage: 3-0009/23/01-094**

Sachverhalt:

Die Stadt Hillesheim hat in der Stadtratssitzung am 14.09.2022 eine Resolution gefasst, dass die Verbandsgemeinde Gerolstein sich als örtliche Ordnungsbehörde die Aufgabe der Geschwindigkeitsüberwachung als eigene Aufgabe übertragen lassen soll.

Bei der Geschwindigkeitsüberwachung handelt es sich um eine originäre Aufgabe der Polizei. Das Ministerium des Innern und für Sport kann diese Zuständigkeit auf Antrag durch Rechtsverordnung auf die örtlichen Ordnungsbehörden übertragen. Dies gilt jedoch nur für die innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung. Die innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung durch die örtliche Ordnungsbehörde wäre eine freiwillige Aufgabe der Verbandsgemeinde.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die Resolution der Stadt Hillesheim zur Kenntnis genommen und die Verwaltung mit einer Prüfung beauftragt und um Beantwortung verschiedener Fragen gebeten. Im Rahmen der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 04.05.2023 wurden diese Punkte dargestellt und erläutert:

Prüfung der Anschaffung von Geschwindigkeitsmessgeräten für die Polizei sowie deren Einsatzmöglichkeiten und Kosten: Die Kommunalaufsicht hat mit dem Haushaltsgenehmigungsschreiben die veranschlagten Mittel für diese Maßnahme beanstandet, da diese die Auffassung vertritt, dass diese Ausgaben nicht für Aufgaben getätigt werden dürfen, die nicht im Aufgabenbereich der VG Gerolstein gelegen sind. Dieser Punkt kann unseres Erachtens nicht weiterverfolgt werden.

Welcher Personalmehrbedarf wäre erforderlich?

Es würde ein zusätzlicher Personalbedarf von 2 Stellen der Entgeltgruppe 6 für die kommunale Verkehrsüberwachung (Jahresbrutto je 49.860 €) sowie einer Stelle der Entgeltgruppe 9c für die Bußgeldstelle (Jahresbrutto 64.380 €) entstehen. Dies entspricht jährlichen Personalkosten in Höhe von 164.100 €.

Welche investiven und konsumtiven Kosten werden durch die Aufgabenwahrnehmung entstehen?

Bzgl. der Kostenfrage (Einnahmen und Ausgaben) wurde mit den Verbandsgemeinden Pellenz, Diez und Weißenthurm, der Verbandsfreien Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und der Polizei Kontakt aufgenommen. Folgende Kosten konnten durch diese Gespräche ermittelt werden:

Investive Kosten: ca. 160.000 €

davon:

- Messanlage: ca. 100.000 €
- Fahrzeug mit entsprechendem Ausbau: ca. 60.000 €

Konsumtive Kosten: jährlich ca. ~~200.000~~ € / 220.000 €

davon:

- Personalkosten: ~~164.100~~ € / 180.000 €
- jährliche Kosten EDV-Programm: 5.000 €
- jährliche Kosten Datenaufbereitung, Filmmaterial: 3.000 €
- jährliche Abschreibungen Messanlage: 20.000 €
- jährliche Abschreibungen Fahrzeug: 6.000 €

Einnahmen anderer Kommunen:

Eine Ermittlung der jährlichen Erträge fällt schwer. Wir haben mit Kommunen Rücksprache gehalten, die diese Aufgabe in den vergangenen Jahren wahrgenommen haben. Hierbei kann man folgenden Kostendeckungsgrad festhalten:

- VG Weißenthurm (ca. 36.000 Einwohner) – ca. 45 %
- VG Pellenz (ca. 18.000 Einwohner) – nahezu 100 %
- VG Diez (ca. 27.000 Einwohner) – nicht kostendeckend
- Bad Neuenahr-Ahrweiler (ca. 29.000 Einwohner) – nicht kostendeckend

Die Erfahrungen der v. g. Kommunen haben gezeigt, dass die Einnahmen der Kontrollen der innerörtlichen Geschwindigkeitsüberwachung sich aufgrund des Effektes der Verkehrserziehung nach einigen Monaten deutlich reduzieren.

Ein alternativer Ansatz, ob und wie sich die Kosten decken können wäre folgende Berechnung: Ausgehend von einem durchschnittlichen Verwarngeld von 40 € (Mittelwert der Verstöße von 4 – 10 km/h und 11 – 15 km/h) wäre es notwendig, dass wir zur Refinanzierung der Kosten täglich ca. 20, wöchentlich ca. 100, monatlich ca. 400, jährlich ca. 5.000 Verkehrsverstöße ahnden, um die kalkulierten Kosten wieder zu erzielen.

Hinweis:

Verbleibt nach Abzug der Gerätetoleranz (3 km/h) eine Geschwindigkeitsüberschreitung von nicht mehr als 5 km/h, so ist diese als unbedeutende Ordnungswidrigkeit zu werten und in der Regel von der weiteren Verfolgung abzusehen.

Welche Vor- und Nachteile sind mit dieser Aufgabenübertragung verbunden?

Vorteile:

- Durch eigenständige Kontrollen können die Einsatzorte selbständig geplant werden, sodass regelmäßige Kontrollen von Unfallschwerpunkten und Gefahrenstellen erfolgen können. Es besteht eine höhere Flexibilität, da die Abhängigkeit von der Polizei nicht mehr gegeben ist.
- Die Ortsgemeinden würden innerörtlichen Geschwindigkeitskontrollen überwiegend positiv gegenüberstehen.
- Verkehrserziehung, einhergehend mit einer Reduzierung der Gefahren im Straßenverkehr

Nachteile:

- Diese freiwillige Aufgabenübernahme würde einen zusätzlichen Aufwand für die Verwaltung bedeuten, da auch Einspruch- und Klageverfahren bearbeitet werden müssten. Zudem müssten zusätzliche Aufgaben wie Fahrerermittlungen (Handy am Steuer, Abgleich von Blitzerfotos, etc.) durchgeführt und der Einzug von Führerscheinen umgesetzt werden.

Besteht bei den benachbarten Verbandsgemeinden (Daun, Kelberg, Prüm) grds. Interesse diese Aufgabe im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wahrzunehmen?

In den Verbandsgemeinden Daun, Kelberg und Prüm ist die freiwillige Übernahme der Aufgabe „Innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung“ derzeit kein Thema. Daher stellt sich die Frage der interkommunalen Zusammenarbeit aktuell dort nicht.

Bewertung der Verwaltung:

Gesetzlich ist die Aufgabe der Polizei übertragen, die die Geschwindigkeitsüberwachung auch in der VG Gerolstein im Rahmen ihrer Möglichkeiten wahrnimmt. Gerade in den letzten Wochen scheint die Polizei die Geschwindigkeitsüberwachung deutlich verstärkt zu haben.

Rechtlich ist eine Übertragung der Aufgabe vom Land an die Verbandsgemeinde Gerolstein möglich.

In den umliegenden Verbandsgemeinden besteht aktuell kein Handlungsbedarf hinsichtlich einer interkommunalen Zusammenarbeit in diesem Thema.

Hinsichtlich der Verkehrserziehung und der Reduzierung von Unfallgefahren sind von der freiwilligen Übernahme der Aufgabe „Innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung“ positive Effekte zu erwarten.

Die freiwillige Übernahme würde einen zusätzlichen Personalbedarf von ca. 3 Vollzeitstellen auslösen. Die jährlichen Kosten für Personal, Fahrzeug und Ausstattung werden mit ca. 200.000 € kalkuliert.

Voraussichtlich wird dauerhaft keine Refinanzierung dieser Fixkosten durch Bußgeldeinnahmen zu erzielen sein, wenn die Kontrollstellen an Unfallschwerpunkten und Gefahrenstellen eingerichtet werden. Die Mehrkosten müssten im allgemeinen Haushalt als freiwillige Ausgabe finanziert werden. Freiwillige Ausgaben dürfen nur bei einem ausgeglichenem VG Haushalt geleistet werden.

Weiteres Vorgehen:

Mit der freiwilligen Übernahme der Aufgabe „Innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung“ durch die Verbandsgemeinde Gerolstein sind die beschriebenen Vor- und Nachteile verbunden. Aus Sicht der Verwaltung nimmt die Polizei die Aufgabe in einem akzeptablen Umfang wahr. Wir sehen in der Fläche keinen Handlungsbedarf, der eine freiwillige Übernahme dieser zusätzlichen Aufgabe durch die VG zwingend erforderlich machen würde.

Wir tendieren daher dazu, die Aufgabe beim jetzigen Träger Polizei zu belassen und dort zunächst mehr Kontrollen an Unfallschwerpunkten und Gefahrenstellen in den Ortslagen einzufordern. Wenn diese Forderungen nicht erfolgreich wären, könnte die Aufgabenübertragung jederzeit von der VG beantragt werden.

Mehr Kontrollen würden aber sicherlich die Verkehrssicherheit erhöhen und werden vor allem von der Stadt Hillesheim gefordert.

Aus den vorgenannten Gründen hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 04.05.2023 über den Antrag der Stadt Hillesheim beraten und dem Verbandsgemeinderat empfohlen, die Aufgabe beim jetzigen Träger Polizei zu belassen und dort zunächst mehr Kontrollen an Unfallschwerpunkten und Gefahrenstellen in den Ortslagen einzufordern. In einem Jahr soll die Entwicklung bewertet und bei Bedarf noch einmal über einen Antrag zur Aufgabenübertragung vom Land an die Verbandsgemeinde Gerolstein beraten werden.

Die Beigeordnete der Stadt Hillesheim, Frau Plein, ist bei der Sitzung anwesend. Es werden keine weiteren Ausführungen des Antrages vorgebracht.

Der Verbandsgemeinderat wird dem Empfehlungsbeschluss folgen, mit der Ergänzung, dass insbesondere aufgrund des Antragstellers mehr Kontrollen in der Stadt Hillesheim erfolgen sollen.

Ratsmitglied Sonnen ist zur Beratung des hiesigen Tagesordnungspunkt zur Sitzung dazugestoßen.

Beschluss:

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses beschließt der Verbandsgemeinderat, die Aufgabe beim jetzigen Träger Polizei zu belassen und dort zunächst mehr Kontrollen an Unfallschwerpunkten und Gefahrenstellen in den Ortslagen, insbesondere in der Stadt Hillesheim, einzufordern.

In einem Jahr soll die Entwicklung bewertet und bei Bedarf noch einmal über einen Antrag zur Aufgabenübertragung vom Land an die Verbandsgemeinde Gerolstein beraten werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 36

TOP 12: Feststellung der Jahresabschlüsse 2020 der Verbandsgemeindewerke Gerolstein Vorlage: 4-0028/23/01-081

Sachverhalt:

Die Jahresabschlüsse 2020 der Verbandsgemeindewerke wurden durch die Mittelrheinische Treuhand geprüft. Die Prüfberichte sind beigefügt.

Folgende Jahresergebnisse sind im Wirtschaftsjahr 2020 entstanden:

1. Betriebszweig Wasserwerk:		
• Sparte Wasserversorgung	Jahresgewinn:	10.804,10 €
• Sparte Vermietung und Verpachtung	Jahresgewinn:	<u>11.161,50 €</u>
Gesamtergebnis:	Jahresgewinn:	<u>21.965,60 €</u>
2. Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen:		
• Sparte Abwasserbeseitigung	Jahresverlust:	265.248,80 €
• Sparte Bauhof	Jahresgewinn:	<u>43.519,02 €</u>
Gesamtergebnis:	Jahresverlust:	<u>221.729,78 €</u>

Die Prüfung der Jahresabschlüsse 2020 durch die Mittelrheinische Treuhand hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Jahresabschluss 2020 Betriebszweig Wasserwerk

Die geprüfte Bilanz schließt wie folgt ab:
Schlussbilanz in Aktiva und Passiva 29.948.073,09 €

Die Jahreserfolgsrechnung weist in Übereinstimmung mit der Bilanz einen Jahresgewinn in Höhe von 21.965,60 € aus.

Jahresabschluss 2020 Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen

Die geprüfte Bilanz schließt wie folgt ab:
Schlussbilanz in Aktiva und Passiva 74.324.757,09 €

Die Jahreserfolgsrechnung weist in Übereinstimmung mit der Bilanz einen Jahresverlust in Höhe von 221.729,78 € aus.

Der Werkausschuss hat den Jahresabschluss 2020 in seiner Sitzung am 18.04.2023 beraten und folgende Empfehlungen beschlossen:

Jahresabschluss 2020 Betriebszweig Wasserwerk

Der Werkausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, sich der Empfehlung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anzuschließen und die Bilanzsummen in der angegebenen Höhe festzustellen.

Der Werkausschuss empfiehlt, den Jahresgewinn in Höhe von 21.965,60 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Jahresabschluss 2020 Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen

Der Werkausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat, sich der Empfehlung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anzuschließen und die Bilanzsummen in der angegebenen Höhe festzustellen.

Der Werkausschuss empfiehlt, den Jahresverlust in Höhe von 221.729,78 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss:

Jahresabschluss 2020 Betriebszweig Wasserwerk

Auf Empfehlung des Werkausschusses schließt sich der Verbandsgemeinderat der im Jahresabschluss 2020 ausgesprochenen Empfehlung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und stellt die Bilanzsummen in der angegebenen Höhe fest.

Auf Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Verbandsgemeinderat, den Jahresgewinn in Höhe von 21.965,60 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Jahresabschluss 2020 Betriebszweig Abwasserbeseitigungseinrichtungen

Auf Empfehlung des Werkausschusses schließt sich der Verbandsgemeinderat der im Jahresabschluss 2020 ausgesprochenen Empfehlung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an und stellt die Bilanzsummen in der angegebenen Höhe fest.

Auf Empfehlung des Werkausschusses beschließt der Verbandsgemeinderat, den Jahresverlust in Höhe von 221.729,78 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 36

TOP 13: Informationen, Verschiedenes

Die Verwaltung informiert über nachfolgende Sachthemen:

- **Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz:**

In der letzten Sitzung des Verbandsgemeinderates am 23.02.2023 wurde der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz beschlossen. Dieser wurde zwischenzeitlich vom Land RLP angenommen. Die VG Gerolstein zählt auch zu 50 Kommunen, denen es ermöglicht wird, die Beratungsleistungen in diesem Jahr noch in Anspruch zu nehmen. Nach den ersten Gesprächen steht nun ein Priorisierungsworkshop am 09.05.2023 auf der Agenda.

- **Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Windenergie“ – frühzeitige Beteiligungsrunde:**
Neben den Behörden habe vor allem die Privatpersonen (ca. 620) Anregungen zu der Teilfortschreibung des FNP vorgetragen. Die Vorbereitung der Abwägungsentscheidungen laufen aktuell in der zuständigen Abteilung, Bauen und Umwelt. Die Verwaltung steht mit dem Planungsbüro im Austausch, ob diese bis zur nächsten Sitzung am 26.06.2023 abgeschlossen werden können.
- **Nächste Sitzung des Verbandsgemeinderates**
Die nächste Sitzung des Verbandsgemeinderates wird am 13.07.2023 im Gemeindehaus in Oberbettingen stattfinden.

Für die Richtigkeit:

.....
Hans Peter Böffgen
(Vorsitzender)

.....
Jonas Mauer
(Protokollführer)